

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0046/2014
Auskunft erteilt: Herr Franke
Ruf: 492 61 10
E-Mail: FrankeGerd@stadt-muenster.de
Datum: 24.01.2014

Betrifft

Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP) NRW - Stellungnahme Stadt Münster

Beratungsfolge

06.02.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zu den wesentlichen Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Anlage 1) sowie dessen beabsichtigte zeichnerische Festlegungen (Anlage 2) zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf des LEP NRW eine Stellungnahme der Stadt Münster (Anlage 3) an die Staatskanzlei NRW - Landesplanungsbehörde - zu richten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorstehenden Beschlusspunkten sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Erarbeitungs- und Beteiligungsverfahren

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Zu dem Entwurf des neuen LEP NRW werden vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen – so auch die Stadt Münster – beteiligt.

In diesem Zeitraum können alle Bürgerinnen und Bürger die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden einsehen und zu den Planunterlagen Stellung nehmen. Die Planunterlagen bestehen aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans, seiner Begründung und dem für die Umweltprüfung erarbeiteten Umweltbericht.

Alle Planungsunterlagen sind auch über die folgende Internetseite abrufbar:

<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des neuen LEP NRW können bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am 28. Februar 2014 abgegeben werden.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden.

Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der neue Landesentwicklungsplan dient der Flächenvorsorge für zukünftige Herausforderungen. Dies betrifft so unterschiedliche Themen wie vorbeugenden Hochwasserschutz, Siedlungsentwicklung, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft und Naturschutz mit ihren unterschiedlichen Anforderungen. Er wird auch die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel integrieren.

Die Landesregierung erfüllt damit den Koalitionsvertrag, nach dem alle bisherigen landesplanerischen Regelungen in einem neuen Landesentwicklungsplan zusammengeführt werden sollen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW gelten die Ziele des bisherigen LEP aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als „Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat.

Am 13.07.2013 ist der LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – in Kraft getreten. Dieser Teilplan Großflächiger Einzelhandel entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan. Seine Regelungen, d. h. die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordnete Erläuterungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in NRW, sind vollständig in den Entwurf des neuen LEP NRW übernommen worden, so dass letztlich beide Pläne in einem Plan zusammengeführt werden.

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Rechtsgrundlagen für den LEP NRW ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes und aus dem Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW.

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Der LEP legt daher die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest, die dann in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Im Maßstab des LEP (1:300.000) sind dabei nur begrenzt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich (vgl. Anlage 2). Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen überlassen.

Die **textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP** sind **entweder als Ziele oder als Grundsätze** – jeweils mit entsprechenden Erläuterungen – gekennzeichnet:

- **Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben, die von anderen Planungsträgern, z. B. den Kommunen, zu beachten sind und nicht im Rahmen der Abwägung überwindbar. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- **Grundsätze der Raumordnung** sind von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie können im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden.

Die Festlegungen können gem. § 8 Abs. 7 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Die zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP (vgl. Anlage 2) erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1:300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Dadurch haben die nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des LEP zu konkretisieren.

Als **nachrichtliche Darstellung** sind in die Plankarte des LEP auch **Freiraum, Siedlungsraum** und Braunkohlenabbaugebiete in ihren derzeitigen regionalplanerischen Abgrenzungen aufgenommen worden. Diese nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigenen Rechtswirkungen; sie sollen nur veranschaulichen, an welchen gegenwärtigen Planungen und Raumstrukturen bestimmte textliche Festlegungen des LEP, insbesondere zur weiteren Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum, ansetzen.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Bericht der Verwaltung zu den wesentlichen Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW mit besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt Münster

Anlage 2: Zeichnerische Festlegungen des Entwurfs des LEP NRW

Anlage 3: Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf des LEP NRW